

**Verordnung  
Jugendlichen-Zahnpflege  
der Stadt Wädenswil**

Vom 16. Januar 1978  
(mit Änderungen vom 13. Dezember 1993)



<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
Art. 1	Inhalt	1
Art. 2	Umfang	1
Art. 3	Anspruchsberechtigung	1
Art. 4	Beginn bei Zuzug	1
Art. 5	Zweifelsfälle	1
Art. 6	Gutschein	1
Art. 7	Einstellung der Leistungen	2
Art. 8	Untersuchungs- und Behandlungskosten	2
Art. 9	Vollzug	2
Art. 10	Rekurs	2
Art. 11	Inkrafttreten	2

## **Art. 1 Inhalt**

Die Jugendlichen-Zahnpflege fördert die Weiterführung der zahnärztlichen Betreuung der Jugendlichen im Anschluss an die Schulzahnpflege und bezweckt durch regelmässige Untersuchungen das Gebiss des Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Altersjahr gesund zu erhalten.

**Inhalt**

## **Art. 2 Umfang**

Die Jugendlichen-Zahnpflege umfasst:

**Umfang**

- jährlich eine klinische Kontrolle der Zähne
- Erstellen eines Kostenvoranschlages (mit Formular Kostenvoranschlag / Rechnung für Patienten der Jugendlichen-Zahnpflege der Stadt Wädenswil)
- Behandlung der Jugendlichen nach SUVA-SV-Tarif zum jeweils gültigen SUVA-Taxpunktwert, wobei Goldfüllungen und ähnlich kostspielige Aufwendungen ausgeschlossen sind.

## **Art. 3 Anspruchsberechtigung**

Der Anspruch auf die Jugendlichen-Zahnpflege beginnt für Jugendliche mit Wohnsitz in der Stadt Wädenswil nach deren Schulentlassung und erstreckt sich bis zum vollendeten 20. Altersjahr, sofern ihr Gebiss innerhalb der vorangegangenen 12 Monate durch die Schulzahnpflege oder durch einen Privatzahnarzt saniert worden ist.

**Anspruchsberechtigung**

## **Art. 4 Beginn bei Zuzug**

Für neu in die Stadt Wädenswil zuziehende Jugendliche beginnt der Anspruch auf die Jugendlichen-Zahnpflege nach der Anmeldung bei den Einwohnerdiensten. Sie müssen den Nachweis erbringen, dass ihr Gebiss innerhalb der letzten 12 Monate kontrolliert und saniert worden ist, ansonst ein Anspruch gemäss Art. 2. Abs. 3 entfällt.

**Beginn bei Zuzug**

## **Art. 5 Zweifelsfälle**

In Zweifelsfällen wird über die Zulassung nach Absprache zwischen den Vertragszahnärzten und dem Stadtrat entschieden.

**Zweifelsfälle**

## **Art. 6 Gutschein**

Die anspruchsberechtigten Jugendlichen erhalten als Ausweis jährlich einen Gutschein, der zu einem zahnärztlichen Untersuchung bei einem Vertragszahnarzt sowie zur Behandlung nach den unter Art. 2 Abs. 3 festgehaltenen Tarifbedingungen berechtigt.

**Gutschein**

<b>Einstellung der Leistungen</b>	<b>Art. 7 Einstellung der Leistungen</b> <p>Ein unbenützter Gutschein verfällt nach 6 Monaten, triftige Gründe wie Krankheit, Unfall, Militär etc. ausgenommen. Der betreffende Jugendliche verliert damit den Anspruch auf weitere Gutscheine, bis er die Kontrolle und allfällige Behandlung auf eigene Kosten nachgeholt hat.</p>
<b>Untersuchungs- und Behandlungskosten</b>	<b>Art. 8 Untersuchungs- und Behandlungskosten</b> <p>Die Kosten für die zahnärztliche Untersuchung gemäss Art. 2 Abs. 2 + 3 übernimmt die politische Gemeinde.</p> <p>Die Behandlungskosten gemäss Art. 2 Abs. 3 gehen zu Lasten des Patienten.</p> <p>Eine Behandlung wird vom Vertragszahnarzt erst vorgenommen, nachdem die Eltern oder der gesetzliche Vertreter dem Kostenvoranschlag mit Unterschrift zugestimmt haben (Notfälle ausgenommen).</p> <p>Wird der Kostenvoranschlag nicht innerhalb von 2 Monaten an den Vertragszahnarzt zurückgebracht, verfällt der Anspruch auf Behandlung im Rahmen der Jugendlichen-Zahnpflege.</p>
<b>Vollzug</b>	<b>Art. 9 Vollzug</b> <p>Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Stadtrat.</p>
<b>Rekurs</b>	<b>Art. 10 Rekurs</b> <p>Gegen Entscheide des Stadtrates kann innert 20 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich und begründet Einsprache beim Bezirksrat erhoben werden.</p> <p>Privatrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Zahnarzt und dem Patienten sind vom Richter zu entscheiden.</p>
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Art. 11 Inkrafttreten</b> <p>Diese Verordnung tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses in Kraft und erfasst erstmals die im Frühjahr 1978 aus der Volksschule ausgetretenen Jugendlichen.</p> <p>Vom Gemeinderat am 16. Januar 1978 und mit Beschluss von 1. Februar 1978 von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürichs unter Vorbehalt der erneuten Prüfung allfälliger später auftauchender Fragen, genehmigt.</p>

**Stadt Wädenswil**

Florhofstrasse 6

Postfach

8820 Wädenswil

Telefon 044 789 72 11

[info@waedenswil.ch](mailto:info@waedenswil.ch)